

Beschlussvorschlag:

1. Die Friedhofsentwicklungsplanung für die kommunalen Friedhöfe Stadt Halle (Saale) wird als grundsätzlicher Handlungsleitfaden beschlossen (Anlage A).
2. Das städtische Friedhofsflächenangebot wird künftig über die vier Hauptfriedhöfe Gertraudenfriedhof, Südfriedhof, Nordfriedhof und Friedhof Neustadt sowie den Stadtgottesacker und die ergänzenden Stadtteolfriedhöfe Kröllwitz, Lettin, Ammendorf, Radewell, Diemitz und Büschdorf abgedeckt.
3. Der Stadtrat beschließt auf der Grundlage des § 4 (1) der Friedhofssatzung der Stadt Halle (Saale) die Außerdienststellung der Friedhöfe Seeben und Giebichenstein zum 31.12.2017 und beauftragt den Oberbürgermeister, eine entsprechende Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Ausgenommen davon sind bis zu diesem Zeitpunkt begründete Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten. Hier erfolgt die Außerdienststellung jeweils mit Ablauf des begründeten Nutzungszeitraums an diesen Wahlgrabstätten. In bestehenden **Wahl**grabstätten auf diesen Friedhöfen bleiben Nachbestattungen weiterhin möglich.
4. Die Entwicklungspläne der einzelnen städtischen Friedhöfe (Anlage B) dienen als Handlungsgrundlage zur Steuerung der Belegung einschließlich Beschränkungen bei der Vergabe neuer Grabstätten und Stilllegung einzelner Abteilungen.
5. Weitere nachfrageorientierte Bestattungsangebote sind nur innerhalb der Kernbereiche bestehender städtischer Friedhöfe anzubieten.
6. Die Übergabe des bislang von der Stadt Halle (Saale) bewirtschafteten städtischen Anteils des Friedhofs Dölau an die Evangelische Kirchengemeinde Dölau-Lieskau mit dem Ziel des Weiterbetriebs und die dazu erforderliche Grundstücksbereinigung werden von der Verwaltung vorbereitet.
7. Zur Umsetzung der Friedhofsentwicklungsplanung wird eine neue Planstelle (Gartenbauingenieur/in) in den Stellenplan 2018, befristet bis zum 30.06.2019, aufgenommen. Die Aufgaben aus der Friedhofsentwicklungsplanung im Jahre 2017 werden durch verwaltungsinterne Maßnahmen sichergestellt.
8. Auf Grund der besonders zu beachtenden Pietät entscheidet der Stadtrat über den Verkauf von nicht mehr benötigten ehemaligen Friedhofs- und Reserveflächen und die Verwendung der Erlöse.